

GESETZBLATT

109

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 4. Februar 1954

| Nr. 16~

Tag	Inhalt	Seite
19.1. 54	Preisverordnung Nr. 342. — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen —	109
18.1. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 286. — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen —	HO
22.1. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. — Hochwassermeldedienst —	HO
15.1. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	112

Preisverordnung Nr. 342.

— Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen —

Vom 19. Januar 1954

§ 1

Der Verkauf von Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen an Verbraucher hat zu den Preisen zu erfolgen, die im Preiskatalog, herausgegeben von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale, enthalten sind. Die Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden.

§ 2

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut an die im § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale), (GBl. S. 112) Abs. 1 Buchstaben b und d sowie Abs. 2 Buchstaben a und b und im § 8 Abs. 2 genannten Verkaufsstellen Vergütungen zu gewähren. Die Vergütung beträgt

für alle Arten von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien	22V ₃ %
für alle Arten von Blumensämereien	25 %
für Kleinstpaekungen sämtlicher Arten von Gemüse-, Blumen-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien	25 %

des Verbraucherfestpreises der gelieferten Packungsgrößen.

(2) Bezieht der einzelne Handelsbetrieb innerhalb einer Verkaufsperiode (1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) gartenbauliche Sämereien von einem Lieferanten zum Verkaufswert von 100 000 DM (Rechnungsendbetrag), so erhält der Handelsbetrieb für die über diesen Rechnungsbetrag hinausgehenden Samenkäufe folgende Vergütungen:

Gemüsegr'obsämereien, Hülsenfrüchte, Spinat und Rote Rüben	27V ₂ %
--	--------------------

alle übrigen Gemüse-, Blumen-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien 30 %

(3) Die Vergütungen nach Absätzen 1 und 2 sind die im Verbraucherfestpreis enthaltene Handelsspanne der zum Handel mit gartenbaulichen Sämereien zugelassenen Betriebe.

§ 3

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat nach den geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Skonto darf nicht gewährt werden.

§ 4

Die Rückvergütungen, die von der DSG-Handelszentrale und den privaten Zuchtbetrieben gemäß § 9 Abs. 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 zu gewähren sind, betragen:

a) bei vorheriger 22 ¹ / _r Voiger Vergütung Lieferungen	67V _r %
b) für die mit 25 ^o /oiger Vergütung erfolgten Lieferungen	65 %
c) für die mit 27V ₂ ^o /oiger Vergütung erfolgten Lieferungen	62V _r %
d) bei vorheriger 30 ^o /oiger Vergütung	60 %

berechnet auf den Verbraucherpreis der Packungsgrößen.

§ 5

Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferbedingungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale“.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 279 vom 1. Januar 1953 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Oktober—November—Dezember 1953